

3) das Gesetz, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend,

4) das Gesetz, eine Abänderung der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 betreffend,

5) das Gesetz, die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend,

6) das Gesetz, die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend.

Auch soll

dem übernächsten Landtage über die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Kassenverwaltung, soweit sie aus dem zu erlassenden neuen Kostengesetze herrühren, die gewünschte Mittheilung gemacht,

von der Ermächtigung wegen Abänderung gewisser Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1865 Gebrauch gemacht und

der Antrag auf Vorlegung einer Kostenordnung für Notare in Erwägung gezogen werden.

7) Nachdem die Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend, zum Abschluß gekommen, wird nunmehr auch das im Landtage 1887/1888 berathene Gesetz, die Zustellung und Bestellung von Schriftstücken in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, zur Publikation gelangen.

8) das Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, wird demnächst publicirt werden.

Dem bei Berathung dieses Gesetzes gestellten Antrage entsprechend wird dem nächsten ordentlichen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, nach welchem die den Geistlichen und Lehrern an Volksschulen nach den bisherigen Bestimmungen eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Kirchenzwecke nur noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten bleibt, als dieselben nicht in andere Stellen übergehen oder Gehaltserhöhungen erhalten und annehmen.

9) Zu den Erklärungen der getreuen Stände auf die Decrete, welche den Bau mehrerer Eisenbahnen, ferner die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe und mehrere sonstige Eisenbahnangelegenheiten betreffen, geben Wir unsere Zustimmung; Wir werden das zur Ausführung Erforderliche anordnen, auch von der ausgesprochenen Ermächtigung zur Ertheilung des Expropriationsbefugnisses zu Gunsten einer normalspurigen

Eisenbahn von Zwickau über Crossen nach Mosel, sowie der dabei für erforderlich zu erachtenden Anschlußgleise eintretenden Falles Gebrauch machen, nicht minder den in Bezug auf die Anlegung eines Verkehrs- und Winterhafens in Dresden gestellten Anträgen, soweit thunlich, entsprechen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

anlangt, so ist

1) die Petition des Fabrikarbeiters Friedrich Paul Münchert in Dresden, Rückerstattung von 111 Mark gerichtliche Kosten betreffend, durch Erlaß einer dem ständischen Antrage entsprechenden Anordnung erledigt worden.

2) Die Petition der Vorstände der Berufsgenossenschaften mit auf das Königreich Sachsen beschränktem Gebiet um Zulassung ihrer Beamten zu der aus Cap. 45, XIII des Staatshaushalts-Stats geförderten Pensionskasse für landwirthschaftliche Beamte und Lehrer wird antragsgemäß erwogen werden.

3) Die mittels ständischer Schrift vom 6. Februar 1890 zur Erwägung abgegebene Petition der Gemeinde Pieschen und Genossen um Genehmigung zu Errichtung einer Apotheke in Pieschen ist in der Weise zur Erledigung gekommen, daß bei Ertheilung einer persönlichen Concession die Verlegung einer benachbarten Apotheke nach Pieschen zur Bedingung gemacht worden ist.

4) Die wegen verschiedener im Interesse der größeren Inanspruchnahme der freiwilligen Abtheilung der Landes-Brandversicherungsanstalt zu treffenden Maßnahmen, sowie wegen Erweiterung der in Bezug auf die Landes-Brandversicherungsanstalt bestehenden Gesetzgebung auf die Entschädigung auch der nicht durch Brand verursachten Explosionschäden

gestellten ständischen Anträge werden in sorgfältige Erwägung gezogen und es wird darnach das Weitere eingeleitet werden.

5) Dem zu Cap. 94 des Staatshaushalts-Stats von den getreuen Ständen in Verfolg der Petition der ständigen Lehrer an den Gymnasien und Realgymnasien königlicher Collatur gestellten Antrage entsprechend wird die Gleichstellung der Pensionsverhältnisse der Lehrer und Geistlichen mit denen der Staatsdiener in Erwägung gezogen werden, auch wird von der bei Cap. 96 des Staatshaushalts-Stats von den getreuen Ständen ertheilten Ermächtigung zur Gewährung einer Unterstützung